

§. 3.

Für den Fall, daß ein Theil der Brautleute der katholischen Kirche, der andere Theil den kirchlichen Dissidenten angehört, bewendet es bei der Bestimmung in §. 3 des Gesetzes vom 10. Februar 1864, die kirchlichen Dissidenten betreffend:

„eine Ehe kann, wenn das Brautpaar oder ein Theil desselben keiner Kirche
 „oder Religions-Gesellschaft angehört, deren Geistlicher oder Vorsteher zur
 „Kopulation mit bürgerlicher Wirkung befugt ist, gültig abgeschlossen werden
 „vor dem Einzelrichter des Orts, an welchem das Brautpaar oder ein Theil
 „desselben seinen Wohnsitz hat“.

§. 4.

Gegentwärtiges Gesetz soll auch auf die seit dem 23. Juli 1867 vollzogenen Eheschließungen Anwendung finden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staats-Insigel bebruden lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 27. März 1869.



Carl Alexander.

von Wagdorf. G. Lhon. Stichling.

G e s e t z

über die Zuständigkeit der Pfarrer bei Eheschließungen, wenn beide Brautleute oder ein Theil davon der katholischen Kirche zugethan sind.

V e r o r d n u n g ,

die Mittheilungen der Pfarrämter und sonstigen Register-Behörden an die Gemeinde-Vorstände über vorgekommene Heirathsfälle betreffend.

Da in Folge des Bundesgesetzes über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung vom 4. Mai 1868 die Ausfertigung von Trauschein von Seiten der inländischen Gemeinde-Behörden Befuß der Trauung von

Bundesangehörigen in Wegfall gekommen, hierdurch aber nothwendig geworden ist, daß diese Gemeindebehörden auf anderem Wege über die Eheschließungen von Gemeindeangehörigen Kenntniß erhalten, so wird mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die Pfarrämter und sonstigen Behörden, denen die Führung der Trauungs- (Heiraths-) Register obliegt, haben

- a) über alle Trauungen, welche bei ihnen seit dem 1. Juli 1868 erfolgt sind und weiter erfolgen werden,
- b) über die auswärts seit diesem Tage vorgekommenen und weiter vorkommenden Trauungen von Heimathsangehörigen ihres Orts, so weit ihnen darüber offizielle Nachrichten zugegangen sind und zugehen werden, den Gemeindevorständen ihrer Orte kostenfreie Mittheilung zu machen.

Diese Mittheilung soll
den Trauungstag,
die Vornamen und Familiennamen beider Eheleute,
die Heimathsorte und
den Niederlassungsort derselben

enthalten.

Sie ist, was die seit dem 1. Juli 1868 vorgekommenen Heirathsfälle betrifft, binnen vier Wochen von Zeit der Publikation dieser Verordnung ab, hinsichtlich der künftigen Fälle aber ungesäumt, sobald ein solcher Fall vorgekommen oder die Nachricht darüber eingegangen ist, zu erstatten.

§. 2.

In denjenigen Städten, wo öffentliche Kirchenlisten durch das Nachrichtenblatt des Orts bekannt gemacht werden, kann die besondere Mittheilung über die betreffenden Heirathsfälle unterbleiben, soweit aus diesen Kirchenlisten die nach §. 1 erforderlichen Angaben vollständig und sicher zu entnehmen sind.

Weimar am 27. März 1869.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Cultus.

Stichling.